

ArgeFlü am 26.04.2021

**TOP 2.1 „Sekundärmigration von anerkannten Flüchtlingen aus Griechenland /
§ 1a Abs. 4 Satz 2 AsylbLG“**

Bericht des BMI und des BMAS (Stand 28. April 2021)

Situation von anerkannten Flüchtlingen aus Griechenland in Deutschland

- Unter Berufung auf die Rechtsprechung des EuGHs haben deutsche Verwaltungsgerichte bereits im Jahr 2020 vermehrt Unzulässigkeitsentscheidungen des BAMF zu Asylanträgen von Personen mit Schutz in GRC aufgehoben, da die Situation in GRC nach Auffassung einiger Verwaltungsgerichte gegen Artikel 3 EMRK bzw. Artikel 4 GRCh verstoße.
- Diese Auffassung wurde vom OVG NRW mit Urteilen vom 21.01.2021 erstmals obergerichtlich bestätigt. Aufgrund der derzeitigen Situation in GRC in Bezug auf Unterbringung und Versorgung von anerkannt Schutzberechtigten ist es für Deutschland vielfach nicht möglich, diese Personen nach GRC zurückzuüberstellen. Die von deutschen Gerichten hierfür in der Regel geforderte individuelle Zusicherung wird von GRC für diese Personengruppe nicht ausgestellt.
- Das BAMF hat in Absprache mit dem BMI gegenwärtig die Entscheidung von Asylanträgen von Personen, denen bereits in GRC internationaler Schutz zuerkannt wurde, rückpriorisiert. Hintergrund ist, dass Antragsstellerinnen und Antragssteller, die bereits über europäische Aufenthaltstitel und Schutzstatus verfügen, aus aufenthaltsrechtlicher Sicht privilegiert sind. Dies betrifft zurzeit die Verfahren von über 12.100 Personen (Stand 18. April 2021).
- Im ersten Quartal haben etwa 2.900 Personen, denen bereits in GRC internationaler Schutz zuerkannt wurde, einen Asylantrag in der Bundesrepublik Deutschland gestellt. Der Zugang des entsprechenden Personenkreises befindet sich gegenwärtig weiterhin auf hohem Niveau.
- Die BReg prüft derzeit verschiedene Ansätze, um der Sekundärmigration von Personen mit Schutz in GRC zu begegnen. Das BMI steht in einem regelmäßigen und fortlaufenden Austausch mit Vertreterinnen und Vertretern der griechischen Regierung, der Europäischen Kommission und anderen betroffenen Mitgliedstaaten, um die Lage von Schutzberechtigten in GRC zu verbessern.

Anwendung des § 1a Abs. 4 Satz 2 AsylbLG auf anerkannte Flüchtlingen aus Griechenland

- Der Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG knüpft unmittelbar an den Aufenthaltsstatus und damit an das Aufenthaltsrecht an. Die asyl- und aufenthaltsrechtliche Entscheidung der ABHn und des BAMF entfaltet deshalb für die Leistungsbehörden bindende Wirkung.

- Auch die Leistungsabsenkung im Falle des § 1 a Abs. 4 S. 2 AsylbLG knüpft an einen bestimmten formalen Status des Leistungsberechtigten an: Die bereits erfolgte Schutzgewährung durch einen anderen EU Mitgliedstaat oder einen an dem Dublin-Verteilmechanismus teilnehmenden Drittstaat. Danach werden nur abgesenkte Leistungen nach § 1a Abs. 1 AsylbLG gewährt, wenn dem Leistungsberechtigten durch die genannten Staaten internationaler Schutz oder aus anderen Gründen ein Aufenthaltsrecht gewährt wurde und dieses Recht fortbesteht.
- In der Sozialgerichtsbarkeit zeigen sich Tendenzen, als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal des § 1a Abs. 4 Satz 2 AsylbLG vorauszusetzen, dass dem Betroffenen die Rückkehr in das schutzgewährende Land aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen möglich und zumutbar sein muss. Eine Anspruchseinschränkung nach § 1a Abs. 4 Satz 2 AsylbLG wäre danach rechtswidrig, wenn Betroffenen aufgrund der systemischen Mängel der Aufnahmebedingungen in dem schutzgewährenden Land im Falle ihrer Rückkehr eine unmenschliche oder entwürdigende Behandlung (Art. 4 GRC/Art. 3 EMRK) droht. (so LSG Nds-Brem 19.11.2019 – L 8 AY 26/19 B ER). In diese Richtung auch LSG NRW 27.03.2020 – L 20 AY 20/20 B ER; SchlHLSG 15.06.2020 – L 9 AY 78/20 B ER und SG Karlsruhe 23.10.2020 – S 12 AY 3018/20 ER.
- Sofern der Leistungsbehörde Hinweise auf Schutzberechtigung eines Leistungsberechtigten vorliegen (z.B. Reisepass für Flüchtlinge, AZR-Eintrag), so hat sie sich zur Sachverhaltsaufklärung an die zuständige ABH/BAMF zu wenden.
- Ob bei einem Leistungsberechtigten internationaler Schutz oder ein Aufenthaltsrecht i.S.d. §1a Abs. 4 Satz 2 AsylbLG fortbesteht und die Rückkehr in das schutzgewährende Land (hier GRC) aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen möglich und zumutbar ist, wird im jeweiligen Einzelfall unter Berücksichtigung der konkreten Umstände vom BAMF geprüft. Eine erneute Prüfung der Einhaltung der Mindeststandards in anderen Mitgliedstaaten durch die jeweils für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Leistungsbehörden ist nicht erforderlich und in Hinblick auf die Einheitlichkeit des Verwaltungshandelns nicht zielführend.
- Bis zum Abschluss dieser Prüfung durch das BAMF ist von der Verhängung einer Leistungsminderung nach §1a Abs. 4 Satz 2 AsylbLG abzusehen. Sofern das BAMF indes einen fortbestehenden Schutz sowie die Möglichkeit und Zumutbarkeit der Ausreise im jeweiligen Einzelfall feststellt, gibt §1a Abs. 4 Satz 2 AsylbLG der Leistungsbehörde hinsichtlich der Leistungseinschränkung kein Ermessen.